





FÖRDERRICHTLINIEN

Rechtshilfepaket

1. Allgemeines

- 1.1. Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels stellt ab Oktober 2020 für Mitgliedsbetriebe eine Rechtshilfe-Förderung durch einen unserer Vertrauensanwälte oder einem Anwalt Ihrer Wahl zur Verfügung. Pro Funktionsperiode können einzelne Teilbereiche nur einmalig in Anspruch genommen werden. Überprüfungen werden pro Mitglied mit 50 Prozent, einmalig max. 750,00 Euro gefördert. Dieses Förderpaket gilt bis zum Ende der Funktionsperiode 2025.
- 1.2 Das Rechtshilfepaket setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: Impressumsprüfung, AGB-Paket, Prüfung Webshop, Kombi-Paket AGB und Webshop-Prüfung, Datenschutz-Prüfung, Kennzeichenprüfung.
- 1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Mitgliedsbetriebe sind jene Betriebe, die dem Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologie-handels zugereiht sind und über eine aktive Gewerbeberechtigung verfügen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Mitgliedsbetrieb muss zum Zeitpunkt der Beratung über eine aktive und bereits mindestens sechs Monate andauernde Mitgliedschaft im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels verfügen.
- 3.2. Mitgliedsbetriebe, die im Kalenderjahr neben dieser Förderung eine Ermäßigung, einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagennachlasses. Zum Zeitpunkt der Förderung darf kein Grundumlagenrückstand aufscheinen.

- 3.3. Die Förderung wird einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht nach Standort) und in der Förderhöhe gemäß Punkt 4 ausbezahlt.
- 3.4. Folgende Vorgangsweise ist bei der Inanspruchnahme der Förderung einzuhalten:
- a) Kontaktaufnahme mit dem Landesgremium,
 Abklärung der Fördervoraussetzungen vor
 Beauftragung eines Anwaltes
- b) Förderzusage des Landesgremiums
- c) Auftragserteilung an einen Anwalt ihrer Wahl bzw. an einen Vertrauensanwalt des Landesgremiums
- d) Einreichung der Förderunterlagen beim Landesgremium
- 3.5. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Nachweise anzufügen:
- a) Nachweis über die erstellten Beratungsthemen des Anwaltes
- b) Rechnungskopie der Anwaltskanzlei
- c) Zahlungsbestätigung
- d) Angabe über die prozentuellen Verhältnisse des Maschinen- und Technologiehandels zu anderen Bereichen
- 3.6. Bei der Inanspruchnahme der Erstellung individueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen müssen sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Tätigkeit als Maschinen- und Technologiehändler beziehen, jedoch können diese sowohl B2B als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.
- 3.7. Betreffen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur den Maschinenund Technologiehandel, sondern auch andere Geschäftsbereiche (zB Handelstätigkeiten,

Stand: Jänner 2022, Angaben ohne Gewähr







gewerbliche Geschäftsbereiche,), so gebührt die Förderung aliquot nach Maßgabe des Umsatzanteils des Maschinen- und Technologiehandels am Gesamtunternehmen.

- 3.8. Das prozentuelle Verhältnis ist an Hand der der Umsätze aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben. Bei Neugründern ist eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verhältnis durch entsprechende Belege zB Bestätigung Steuerberater nachzuweisen. Im Zweifel behält sich das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels vor, die Umsatzanteile nach eigenem Ermessen festzulegen.
- 3.9. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.

4. Höhe der Förderung

- 4.1. Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitgliedsbetrieb 50 Prozent der tatsächlich vom Mitgliedsbetrieb bezahlten Kosten (exkl. MwSt., Fahrtkosten, Barauslagen, etc.), unabhängig davon ob nur eine, mehrere oder alle Prüfungen in Anspruch genommen wurden.
- 4.2. Die maximale Förderhöhe wird für dieses Förderpaket mit 750,00 Euro pro Mitglied und Funktionsperiode gedeckelt. Wird die maximale Förderhöhe nicht gleich ausgeschöpft, kann für eine weitere anwaltliche Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung nochmals beantragt werden (bis zum Erreichen der maximalen Förderhöhe), wobei pro Funktionsperiode einzelne Teilbereiche nur einmalig in Anspruch genommen werden können.
- 4.3. Werden pro Jahr mehrere Förderungen des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels in Anspruch genommen, so wird der Gesamtzuschuss aller Fördermöglichkeiten mit 3.000,00 Euro gedeckelt.
- 4.4. Die Förderung gilt nur für Beratungsleistung, die im Punkt 1 angeführt sind.

4.5. Sollten bei den Beratungen zusätzliche Sonderwünsche als im oben angeführten Umfang in die Einzelpakete eingearbeitet werden bzw.

kommt es zu zusätzlichen Kostenaufwendungen, so sind diese vom Antragsteller zu tragen.

5. Gewährung und Auszahlung der Förderung

- 5.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des Maschinen- und Technologiehandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht für jeden Standort) und pro Funktionsperiode bis zur maximalen Förderhöhe und bis zur Ausschöpfung des Fördertopfes gewährt werden.
- 5.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

6. Ansuchen

- 6.1. Die Rechtshilfe-Förderung des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels kann nach Abschluss der Beratungsleitung durch die durchführende Anwaltskanzlei und Bezahlung der Honorarnote (inkl. geforderter Nachweise) online bzw. mittels Formular auf der Homepage des OÖ Maschinen- und Technologiehandels unter www.wko.at/ooe/maschinenhandel beantragt werden.
- 6.2. Die Förderung kann bis längstens sechs Monate nach der erfolgten Beratungsleistung beantragt werden, wobei für die Frist das Rechnungsdatum der Honorarnote herangezogen wird.
- 6.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Maschinenund Technologiehandels erledigt.

7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderwerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.

Stand: Jänner 2022, Angaben ohne Gewähr